

Satzung des Vereins

Magic to the World

(in der Fassung vom 05.04.2025)

§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Magic to the World“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Maßnahmen, Garantien und Tätigkeiten

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch die ideelle und finanzielle Unterstützung von nachhaltigen Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, durch entsprechende Projekte in der jeweiligen Projektregion Kindern den Zugang zu Bildung zu erleichtern, Bildungsmöglichkeiten und -bedingungen zu fördern, Bewusstsein zu schaffen für die Themen Hygiene, Gesundheit und Ernährung, nachhaltige, ökologische Landwirtschaft zu fördern, Zugang zu sauberem Trinkwasser, wetterfester Behausung und erneuerbaren Energien sowie eine ausreichende medizinische Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Die Projektarbeiten des Vereins konzentrieren sich auf Länder, welche hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen einen niedrigeren Lebensstandard als der europäische Durchschnitt haben. Dies äußert sich vor allem durch eine schlechte Versorgungslage mit Nahrungsmitteln und Konsumgütern, Armut, Unterernährung und Hunger, Einschränkungen bei der Gesundheitsversorgung, eine hohe Kindersterblichkeitsrate und eine geringe Lebenserwartung, mangelhafte Bildungsmöglichkeiten und eine hohe Analphabeten- und Arbeitslosenquote.

2. Die Maßnahmen des Vereins zur Verwirklichung seines gemeinnützigen Zwecks liegen in der Kooperation und Partnerschaft mit verschiedenen von der jeweiligen Regierung anerkannten einheimischen, gemeinnützigen Organisationen. Auch die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Projektregion, welche im Sinne der Gemeinnützigkeit und ehrenamtlich, also unentgeltlich, handeln ist möglich. Hierbei werden bei gemeinsamen Hilfsprojekten einzig satzungsgemäße Zwecke verfolgt und stets gemeinsam geplant sowie initiiert. Eine Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln wird nur nach gemeinschaftlicher Absprache und Planung erfolgen und stets mit Dokumenten über die getätigten gemeinnützigen Projekte und den Erhalt der Mittel belegt werden. Sämtliche einheimische Kooperationspartner im Projektland werden stets auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und vorgestellt.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere – allzeit in kooperativer Zusammenarbeit nach §2.2 – durch folgende konkrete Maßnahmen verwirklicht:
 - i. Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für Schulbildung sowie für Schulmöbel zur Erleichterung und Verbesserung des schulischen Alltagslebens in den Projektregionen. Außerdem die Unterstützung sowie Förderung der Ausbildung in den jeweiligen Schulen durch Planung und Bereitstellung von Mitteln für erweiterte Kurse und Lernangebote, z.B. gebrauchte elektronische Geräte.
 - ii. Kurzfristige Verbesserung der Lebensbedingungen von Bevölkerungsgruppen mit niedrigem sozioökonomischen Status in der jeweiligen Region durch die Bereitstellung von finanziellen und materiellen Hilfsmitteln zur Sicherung einer ausgewogenen Ernährung, Zugang zu sauberem (Trink-)Wasser, ausreichender Gesundheitsversorgung, Hygiene, Elektrizität durch erneuerbare Energie und Wohnraum
 - iii. Unterstützung der gesellschaftlichen, kulturellen und finanziellen Eigenständigkeit und Entwicklungsperspektive der ländlichen Bevölkerung im Projektland durch Förderung ökologischer Landwirtschaft, Sensibilisierung zu den Themen Hygiene und Gesundheit, Weiterbildung jeglicher Art sowie Engagement in gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten, wie z.B. Sport- und Musikgruppen.
 - iv. Langfristige Planung und Initiierung von Projekten zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen und schwer zugänglichen Gebieten der Projektländer sowie Gründungen von Bildungseinrichtungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.
 - v. Förderung von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen sowie Studenten öffentlicher Universitäten im Projektland durch die Übernahme oder der Vermittlung von Bildungspatenschaften.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel, sowie durch Geld- und Sachspenden aufgebracht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann ausschließlich schriftlich beantragt werden. Der Antragsteller wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. An Antragsteller, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Bestätigung oder Ablehnung auch per E-Mail verschickt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Jede natürliche Person oder jede juristische Person, die den Vereinszweck aus §2 anerkennt und gewillt ist, diesen zu fördern, kann die Mitgliedschaft beantragen.
3. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags muss diese nicht zwangsläufig begründet werden. Bei Ablehnung eines Mitgliedsantrags wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags zur Mitgliedschaft kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen anfechten. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet hierbei endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.
5. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zu einer jährlichen Beitragszahlung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Vereinseintritt bis zum 31.1. des aktuellen Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht als Bestandteil dieser Satzung gilt.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden sowohl für die Erfüllung der Vereinszwecke aus §2 der Satzung als auch für administrative Kosten des Vereins (Internetauftritt, Kontoführungsgebühren, Überweisungsgebühren, Marketing usw.) verwendet.
8. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - i. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann und schriftlich, auch per E-Mail, gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - ii. bei Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - iii. durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen nach Beschluss des Vorstandes,
 - iv. durch Nicht-Beachtung der Beitragspflicht: Gerät ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge in Verzug, ruhen seine Mitgliedsrechte bis zur Zahlung der Beiträge oder bis der Vorstand einen Ausschluss beschließt.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, Projekte des Vereins „Magic to the World“ aktiv mitzugestalten und bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuhelfen.
2. Mitglieder sind berechtigt bei Mitgliederversammlungen des Vereins mitzubestimmen. Dabei hat jedes Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht.
3. Juristischen Personen ist es nicht gestattet, Ämter innerhalb des Vereins anzutreten.
4. Mitglieder verpflichten sich nach §4 Abs. 5 und 6 dieser Satzung zu Beitragszahlungen.

§7 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung). Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, dieser ist zugleich auch Wahlleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - i. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - ii. die Wahl der Kassenprüfer,
 - iii. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - iv. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - v. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - vi. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und weitere Aufgaben, soweit sie sich nach dem Gesetz ergeben
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung sowie der Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen einberufen. Die Einberufung hat in Textform, wahlweise schriftlich, per Email, durch elektronische Mitteilung oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.
4. Die Frist für die Einladung beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem, der Absendung der Einladung folgenden Tag bzw. dem Tag nach der Einstellung der Einladung auf der Homepage des Vereins. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte beantragen.
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erscheinende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht, sie werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ beschlossen werden.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
8. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit mind. 50% der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Vorsitzenden bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Bei grober Pflichtverletzung können Vorstandmitglieder vor dem Ende ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abgewählt werden.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - i. die Führung der laufenden Geschäfte, d.h. für die Planung, Durchführung und Kostenkontrolle von Projekten im Sinne des Vereinszwecks,
 - ii. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - iii. die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichts,
 - iv. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - v. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
5. Satzungsänderungen können in dringenden Eilfällen – wenn es das Gesetz verlangt – in einer Vorstandssitzung ausschließlich vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder werden über diese Änderungen schnellstmöglich schriftlich informiert.

§10 Finanzen und Kassenprüfung

1. Dem Vorstand obliegt der gesamte Zahlungsverkehr. Seine Aufgabe ist es:
 - i. Die fälligen Beiträge einzuziehen, Spenden und sonstige Einkünfte für den Verein entgegenzunehmen sowie alle Zahlungen auszuführen,
 - ii. Korrekt und detailliert Buch zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins lückenlos und übersichtlich darzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, welcher nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahlen sind möglich. Aufgabe des Kassenprüfers ist es:
 - i. Die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen,
 - ii. Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung an diese zu erstatten

§11 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „hamromaya Nepal e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende des Vereins bestellt.

Diese Satzung wurde verkündet und einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung **am 05.04.2025 in Dresden.**